	Grundsteuer	wiederkehrender Beitrag	einmaliger Straßenausbaubeitrag
Höhe des Betrages	je nach Beschluss gering	in Abhängigkeit zur Größe des Abrechnungsgebiets eher gering	in Ausnahmefällen auch hoch
Zweckbindung	keine (Haushaltsdisziplin ?!)	nur Ausbauaufwand	nur Ausbauaufwand
Rhythmus	jährlich	in kurzen Abständen je nach Maßnahme	grundsätzlich weite Abstände, aber auch Vorfinanzierungsmöglichkeit
Erhebungsaufwand	gering	hoch	mittel
Anteil des Steuerhaushalts	"100 %"	tendenziell gering (20 % + x?)	differenziert nach Straßentyp (25-70 %)
rechtliches Risiko	gering	Bildung von Abrechnungsgebieten als Risiko? Tendenziell werden eigene Probleme des Einmalbeitrages vermieden	Überschaubar anhand bisheriger Rechtsprechung
Anzahl Kläger	alle / keine	alle Eigentümer des Abrechnungsgebietes	Straßenanlieger
Erwartungshaltung	unklar	gesteigerte Erwartungshaltung?	Verantwortlichkeit für "eigene Straße"
Umstellungs-/Einführungs- schwierigkeiten eines neuen Finanzierungssystems	Einfach	Prüfung Anzahl zu refinanzierender Maßnahmen Verschonung? tendenziell schwierige Rückumstellung	keine grundlegenden Schwierigkeiten
Alternativen	siehe wiederkehrende Beiträge und einmalige Beiträge	siehe Grundsteuer und einmalige Beiträge	eventuell Vorfinanzierung / Ablösung längere Fälligkeiten
Sonstiges	Umlage auf Mieter! Auswirkungen auf Umlagen? Änderung Haushaltslage? Änderung Grundsteuerrecht?	Tendenzen: höhere Einnahmen wg. geringerem Gemeindeanteil "Gewinner": Anliegerstraßen "Verlierer": klassifizierte Straßen und Gewerbegrundstücke	Aufhebung nach § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG zulässig, aber ggf. Konflikt mit § 111 Abs. 6 NKomVG.  Änderung des NKAG beabsichtigt (andere Anteile, Stundungsmöglichkeit pp).

<sup>©</sup> Copyright Prof. Versteyl Rechtsanwälte